



**Jugendordnung**  
des  
**Radsportverbandes Schleswig-Holstein e. V.**

§ 1

**Einleitung**

1. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Radsportverbandes Schleswig-Holstein.
2. Auf sportlichem Gebiet sind für die Jugend des Radsportverbandes die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer, nachfolgend BDR genannt, maßgebend.

§ 2

**Grundsätze**

1. Die Radsportjugend setzt sich zum Ziel, ihre Mitglieder im Sinne der olympischen Idee zu leiten und zu lenken.
2. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen und durch die Begegnung mit anderen Sportlern die Verständigung der Jugend untereinander anregen und fördern.
3. Sie will durch die Pflege einer sportlichen Betätigung die Gesunderhaltung und Lebensfreude ihrer Mitglieder fördern.
4. Die Radsportjugend wahrt in ihrer Erziehungsarbeit konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität.

§ 3

**Zugehörigkeit**

1. Mitglieder der Radsportjugend gemäß dieser Jugendordnung sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
2. Wettkampfmäßig gilt die in der Sportordnung des BDR festgelegte Aufteilung der Altersklassen.

§ 4

**Organe**

1. Die Organe der Radsportjugend sind:
  - a) der Verbandsjugendausschuss,
  - b) der Verbandsjugendleiter,
  - c) die Vereinsjugendleiter.

§ 5

**Aufgaben**

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Verbandsjugendleiter und den Jugendleitern der Vereine. Dieses Gremium muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.
2.
  - a) Der Verbandsjugendleiter wird gemäß § 15 (2) der Satzung des Radsportverbandes gewählt.
  - b) Der Verbandsjugendleiter erledigt alle fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten der Radsportjugend und ist Mitglied im Vorstand des Radsportverbandes Schleswig-Holstein.
  - c) Dem Verbandsjugendleiter obliegt die Betreuung des Jugendsports im Radsportverband Schleswig-Holstein, die Kontrolle über die Einhaltung der Sportordnung und der Wettkampfbestimmungen sowie die Beantragung der Strafen bei Verstößen gegen die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen.
  - d) Für die vorgenannten Kontrollfunktionen kann der Verbandsjugendleiter in bestimmten Fällen einzelne Vereinsjugendleiter delegieren.
  - e) Weitere Aufgaben des Verbandsjugendleiters sind Verbindungen zum Jugendausschuss und Jugendleiter des BDR zu halten sowie zu anderen Verbänden auf Landesebene. Ferner gehört die Schulung von Jugendleitern zum Aufgabengebiet des Verbandsjugendleiters.
3. Die Vereinsjugendleiter betreuen die Jugendgruppen in den Vereinen, wobei jeder Verein einen Jugendleiter haben muss. Die Vereinsjugendleiter sind die Hauptträger der gesamten Jugendarbeit.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde am 23. Februar 1985 auf der Hauptversammlung des Radsportverbandes Schleswig-Holstein beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.